

V e r t r a g .

Zwischen  
der Präsens Film A.G. Zürich, vertreten durch Herrn Direktor  
Wechsler,

einerseits

und

den Erben des Friedrich Glauser, Schriftsteller, vertreten  
durch Dr. R. Schneider, Selnaustr. 9, Zürich 1,

andererseits,

ist heute folgender Vertrag abgeschlossen worden:

1. Die Erben des Friedrich Glauser, Schriftsteller, verkaufen hiemit die nachbezeichneten alleinigen Filmrechte des Romans Friedrich Glauser "Wachtmeister Studer" der Präsens Film A.G. Zürich oder deren Rechtsnachfolger.
2. Die Präsens ist berechtigt und verpflichtet, obgenannten Roman zu verfilmen und den Film in der ganzen Schweiz zur Aufführung zu bringen.
3. Der Film ist längstens innert 12 Monaten nach Vertragsabschluss fertig zu stellen und verpflichtet sich die Präsens, als Darsteller des Wachtmeister Studer Schauspieler Gretler auf ihre Kosten zu engagieren.
4. Für die Auswertung in der Schweiz zahlt die Präsens an die Erben bei Vertragsabschluss die Summe von Fr. 2000.- (zweitausend Franken). Ausserdem erhalten die Erben, aber nur vom Schweizergeschäft, 5% vom erzielten Nettogewinn, oder nach ihrer Wahl, 2% der Brutto-Einnahmen, abzüglich 10% und die Herstellungskosten.  
Der Nettogewinn wird wie folgt berechnet: Einnahmen, abzüglich sämtliche Büro-Unkosten und Reisespesen verteilt auf den Film Wachtmeister Studer und abzüglich Herstellungskosten.
5. Die Präsens ist berechtigt, obigen Film in Deutschland zur Vorführung zu bringen oder die Verfilmungsrechte für Deutschland zu verkaufen und erhalten die Erben hiefür eine weitere Entschädigung von Fr. 3000.- (dreitausend Franken), zahlbar nach Eingang und ohne jede weitere prozentuale Beteiligung.
6. Uebrigter Auslandsverkauf: Werden von der Präsens Filmrechte nach andern Staaten verkauft zwecks Herstellung einer neuen Fassung, so partizipieren die Erben mit 25% am erzielten Verkaufspreis. Für Vermietung oder Verkauf des Filmes erhalten die Erben 6% der von der Präsens erhaltenen Brutto-Einnahmen.
7. Als Zahlungsort wird für beide Teile Zürich anerkannt.
8. Zwecks Feststellung des den Erben zufallenden Anteils ist die Präsens auf Verlangen der Erben verpflichtet, denselben oder einem von ihnen bezeichneten Treuhänder Einsicht in die Bücher und Korrespondenzen zu gewähren.
9. Sollte die Präsens Film A.G. den Film innert der in § 3 genannten Frist nicht herstellen, so zahlt sie an die Erben Fr. 500.- (fünfhundert Franken) als weitere Entschädigung per Saldo aller Ansprüche und fallen alle Filmrechte an die Erben Glauser zurück.
10. Sollten sich die Parteien über die ihnen aus diesem Vertrag zustehenden Rechte nicht einigen können, so vereinbaren sie für diesen Fall, dass die Streitsache von einem Schiedsgericht endgültig entschieden werden soll. Zu diesem bezeichnen die Parteien je einen Vertreter. Der Obmann dieses Schiedsgerichtes ist vom Schweizerischen Schriftstellerverein zu bezeichnen.

Zürich, den .. 10. März .. 1939

